

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 30

Religionsunterricht in Brandenburg

**Zur Regelung des Religionsunterrichtes und des Faches
Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)**

Von

Martin Heckel



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN HECKEL

Religionsunterricht in Brandenburg

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Alexander Hollerbach · Josef Isensee · Joseph Listl
Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat · Wolfgang Rüfner

Band 30

Religionsunterricht in Brandenburg

Zur Regelung des Religionsunterrichtes und des Faches
Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)

Von

Martin Heckel



Duncker & Humblot · Berlin

Schriftleitung der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“:
Prof. Dr. Joseph Listl, Lennéstraße 15, D-53113 Bonn

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heckel, Martin:

Religionsunterricht in Brandenburg : zur Regelung des
Religionsunterrichtes und des Faches Lebensgestaltung -
Ethik - Religionskunde (LER) / von Martin Heckel. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1998
(Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; Bd. 30)
ISBN 3-428-09419-0

Alle Rechte vorbehalten
© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7247
ISBN 3-428-09419-0

Vorwort

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus einem Rechtsgutachten hervorgegangen, das der Verfasser für evangelische Schüler und Eltern im Lande Brandenburg zur Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung des Religionsunterrichts und des Faches „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) erstattet hat. Es stellt in gewisser Weise den konkreten Anwendungsfall einer umfangreichen Studie über „Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie“ dar, die in Kürze in Band IV meiner „Gesammelten Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte“ im Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen erscheinen wird.

Für ihre kritische Gesprächsbegleitung danke ich meiner Frau Dr. Gisela Heckel und meinem Assistenten Dr. Dieter Kraus, für die Anfertigung des Manuskripts meiner Sekretärin Frau Ingeborg Peter.

September 1997

Martin Heckel

Inhaltsverzeichnis

A. Die historische Entwicklung	11
I. Die Rechtslage außerhalb Brandenburgs	11
II. Die Entwicklung des Unterrichts in Religion im Lande Brandenburg	12
B. Zur Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden gegen das Brandenburgische Schulgesetz	26
I. Zur Beschwerdebefugnis hinsichtlich der Grundrechtsrüge aus Art. 7 Abs. 3 GG	27
1. Art. 7 Abs. 3 GG als institutionelle Garantie und als subjektives Grundrecht?	27
2. Zur Auslegung der Garantie des Religionsunterrichts in der WRV und im GG	29
3. Grundrechte als Grund und Ziel der staatskirchenrechtlichen Institutionen	30
4. Art. 7 Abs. 3 GG als institutionelle Hilfe zur Grundrechtsverwirklichung	31
5. Gründe für die Einführung des Religionsunterrichts	32
6. Unzutreffende Einwände	33
II. Zur Beschwerdebefugnis hinsichtlich der Grundrechtsrüge aus Art. 4 GG	34
1. Betroffenheit im Grundrechtsschutzbereich	34
2. Maßgeblichkeit des religiösen Selbstverständnisses	35
3. Abgrenzungen	37
III. Zur Beschwerdebefugnis hinsichtlich der Grundrechtsrüge aus Art. 6 Abs. 2 GG	37
IV. Zur Frage der Betroffenheit und Rechtswegerschöpfung	38

C. Die Verfassungswidrigkeit des Brandenburgischen Schulgesetzes	40
I. Der doppelte Verstoß gegen die Gewährleistung des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG im BbgSchulG	40
1. LER kein Religionsunterricht	40
a) Fehlende institutionelle Ausgestaltung	40
b) Kein materieller Inhalt des Religionsunterrichts i. S. des GG	41
2. Keine grundgesetzgemäße Regelung des „Religionsunterrichts“ durch das BbgSchulG	44
a) „Religionsunterricht“ nach § 9 Abs. 2 und 3 BbgSchulG im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 3 GG	44
b) Keine staatliche Verantwortung und Mitgestaltung	45
c) Keine Kompensation durch Einzelvergünstigungen	45
II. Die Grundrechtsgarantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG im Gesamtzusammenhang des staatskirchenrechtlichen Systems	46
1. Keine Staatsreligion und keine Staatsweltanschauung	46
2. Offenheit für das Religiöse	47
3. Verstärkte Garantie der religiösen Freiheiten	51
4. Trennung – Kooperation als Trennungsfolge	52
5. Nichtidentifikation – Säkularität – Neutralität	55
a) Nichtidentifikation	55
b) Säkularität	56
c) Neutralität	57
III. Der besondere Zusammenhang der Garantie des Religionsunterrichts mit der Religionsausübungsfreiheit	61
1. Ziel und Funktion des Religionsunterrichts: Hilfe zur Grundrechtsverwirklichung für die Grundrechtsträger – Kulturbedeutung und ethische Erziehungswirkung für den freiheitlich-demokratischen Staat	61
2. Religionsfreiheit als Mittel der freien Entfaltung, nicht der Ausgrenzung der Religion aus dem öffentlichen Raum und Recht	62
3. Veränderte Bedeutung der Religionsfreiheitsgarantie	63

Inhaltsverzeichnis	9
4. „Lebensgestaltung“ nach dem eigenen religiösen Selbstverständnis des Grundrechtsträgers	65
5. Der Zusammenhang der individuellen, kollektiven und korporativen Religionsfreiheit	65
6. Art. 4 GG als Sachbereichsgarantie für den eigengesetzlichen Lebensbereich des Religiösen	67
7. Garantie des religiösen Selbstverständnisses in Selbstbestimmung und Selbstdarstellung	68
a) Das Selbstverständnis als Angelpunkt der Religionsfreiheitsgarantie	68
b) Die Kardinalbedeutung des religiösen Selbstdarstellungsrechts	69
8. Die Abgrenzung von anderen Religionen und Ideologien	70
9. Die komplementäre Struktur der Religionsfreiheitsgarantie	72
IV. Folgen für die Ausgestaltung des LER	74
1. Verschiedene Lösungen von Grundrechtskonflikten	74
a) Religionsneutrale Formen	75
b) Separierte Rechtsformen für Grundrechtsträger gleichen Glaubens ...	75
c) Kompromiß in Toleranz	76
d) Kombinierte Formen im Erziehungswesen	76
2. Berücksichtigung des Religiösen im Religionsunterricht	77
3. Berücksichtigung der „religiösen Bezüge“ im allgemeinen Unterricht ...	77
4. Die wechselseitige Respektierung und Bezugnahme zwischen dem Religionsunterricht und allgemeinen Unterricht	78
a) Unterschiede in der Behandlung des Religiösen	78
b) Wechselseitige Ergänzung und Verweisung	79
5. Verbot der Diskreditierung und Verdrängung des Religionsunterrichts ...	80
6. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Pflichtunterrichts in LER	81
a) Kompetenz des Landesgesetzgebers	81
b) Gründe für die Einführung des LER	82

7. Begrenzung des Pflichtunterrichts in LER auf die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler	83
a) Pflicht zu LER bei Nichtteilnahme am RU	83
b) Verbot der Beeinträchtigung des Art. 7 Abs. 3 GG durch LER	83
c) Keine Pflicht zur Teilnahme an LER bei Teilnahme am RU gem. Art. 7 Abs. 3 GG	84
d) Verletzung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch die allgemeine Teilnahmepflicht an LER	86
8. Religionsunterricht und LER im Wahlpflichtverhältnis	87
a) Zulässigkeit eines Wahlpflichtverhältnisses	87
b) Verfassungsrechtliche Erforderlichkeit	88
c) Wahrung des Gleichheitsgebots nach Art. 3 Abs. 1 und 3 GG	88
9. Die Einführung des staatlichen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG als Voraussetzung für die Befreiung von LER	89
a) Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der diskretionären Befreiungsregelung in § 141 Satz 2 und 5 BbgSchulG	89
b) Die Durchführung des Religionsunterrichts gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG als verfassungsmäßige Voraussetzung der Befreiung vom LER	90
10. Inhaltliche Vorgaben für den LER-Unterricht	92
11. Nichtigkeit der vagen Gleichschaltungsbestimmung in § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG	93
 V. Kein Ausschluß der Garantie des Religionsunterrichts durch Ausnahmeregelungen	96
1. Keine „bekenntnisfreien Schulen“ i.S. des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG	96
2. Keine Anwendbarkeit der „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG)	98
a) Entstehungsgeschichte	98
b) Wortlaut des Art. 141 GG	102
c) Systemzusammenhang und Ziel der Regelung	103
 Literaturverzeichnis	107

A. Die historische Entwicklung

I. Die Rechtslage außerhalb Brandenburgs

Die brandenburgische Regelung des Unterrichts in Religion unterscheidet sich tiefgreifend von dem Rechtszustand im gesamten übrigen Bundesgebiet. In den alten Bundesländern ist – vom Geltungsbereich der „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG) abgesehen – der Religionsunterricht überall als ordentliches Lehrfach mit Abmeldungsmöglichkeit eingerichtet; Schüler, die sich gegen die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden, müssen einen Pflichtunterricht über die ethischen Grundlagen der Lebensführung und des Gemeinschaftslebens besuchen, der meist als „Ethik-Unterricht“ bezeichnet wird. Da der Einigungsvertrag v. 31. 8. 1990¹ das Grundgesetz im Beitrittsgebiet mit Wirkung v. 3. 10. 1990 in Geltung setzte, haben die übrigen neuen Bundesländer in ihren Landesverfassungen das Gebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG durch Aufnahme des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in das Pflichtprogramm der öffentlichen Schulen erfüllt, jedoch in einer modifizierten Form ausgestaltet, die auf die gewandelte religionssoziologische Situation zugeschnitten ist: In ihren Schulgesetzen und in den Kirchenverträgen mit den beteiligten evangelischen Landeskirchen werden der Religionsunterricht und der Ethikunterricht als ordentliche Pflichtfächer im alternativen Wahlpflichtverhältnis eingeführt; die Eltern bzw. religionsmündigen Schüler können sich für die Teilnahme an dem einen oder an dem anderen Fach entscheiden, ohne sich vom Religionsunterricht abmelden zu müssen. So im Freistaat Sachsen², ebenso im Freistaat Thüringen³ und in Sachsen-Anhalt⁴. In Mecklenburg-Vorpom-

¹ BGBl. II S. 889.

² Art. 105 Abs. 1 Satz 1 LVerf; §§ 18 Abs. 1 Satz 1; 20 SchulG v. 3. 7. 1991 (GVBl. S. 213); Art. 5 Abs. 1 Vertrag des Freistaats Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen v. 24. 3. 1994 (AbI. EKD S. 271).

³ Art. 25 Abs. 1 und 2 LVerf; § 18 Satz 1 und 6 vorläufiges Bildungsgesetz v. 25. 3. 1991 (GVBl. S. 61); Art. 5 Abs. 1 Vertrag des Freistaats Thüringen mit der Evangelischen Kirche in Thüringen v. 15. 3. 1994 (AbI. EKD S. 280).

⁴ Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LVerf; §§ 19 Abs. 1 und 2; 21 Schulreformgesetz (Vorschaltgesetz) v. 11. 7. 1991 (GVBl. S. 165); Art. 5 Abs. 1 Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt v. 15. 9. 1993 (AbI. EKD 1994 S. 24).

mern ergibt sich die Stellung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach aus der Inkorporation der Grundrechte des Grundgesetzes in die Landesverfassung durch deren Art. 5 Abs. 3⁵; sie ist bestätigt im Kirchenvertrag⁶. Auch hier wird der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften zur freiwilligen Teilnahme nach der Entscheidung der Eltern bzw. Schüler nach Erreichung der Religionsmündigkeit im 14. Lebensjahr angeboten. Daneben aber gehört die „Religionskunde“ zur Vermittlung religionskundlicher Kenntnisse im kulturellen Zusammenhang zum fächerübergreifenden Unterricht an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen⁷.

II. Die Entwicklung des Unterrichts in Religion im Lande Brandenburg

1. Das neugebildete Land Brandenburg hat nach der Wiedervereinigung den Status des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen nach dem Muster der Weimarer Reichsverfassung v. 11. 8. 1919 (Art. 149) und dem Gebot des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3 GG) nicht wiederhergestellt, sondern an die Rechtslage der DDR vor der Wende angeknüpft und es bei der Abschaffung des Religionsunterrichts durch die Nationalsozialisten und die Kommunisten belassen. Die Wertorientierung und Wertvermittlung soll durch Einführung eines einheitlichen Unterrichtsfaches in den Schulen geschehen. Dafür werden im Brandenburgischen Schulgesetz neue Formen der Unterrichtung in Religion entwickelt.

2. Die Weimarer Verfassung v. 11. 8. 1919 hatte reichseinheitlich und ohne eine Ausnahmeklausel normiert, daß der Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen“ abzuhalten ist, daß „seine Erteilung im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt“ wird und daß „der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Auf-

⁵ GVBl. 1993, S. 372; Volksentscheid GVBl. 1994, S. 811. – Vgl. insgesamt zu den Landesverfassungen *Hans v. Mangoldt*, Die Verfassungen der neuen Bundesländer, Einführung und synoptische Darstellung, 2. A., 1997, S. 82 ff., 209 f. zu Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche v. 20. 1. 1994 (ABL. EKD S. 265).

⁷ § 15 Abs. 1 und 2 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 26. 4. 1991 (GVBl. S. 123).

sichtsrechts des Staates erteilt“ wird. Dabei wurde die Erteilung und die Teilnahme der freien Willensentscheidung der Lehrer und der in religiöser Hinsicht Erziehungsberechtigten überlassen⁸. Die Verfassungsgarantie in Art. 149 WRV wurde durch Artt. 21 und 22 des Reichskonkordats v. 20. 7. 1933 für den katholischen Religionsunterricht bestätigt und ergänzt⁹.

3. Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde die verfassungsrechtliche Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in ihrer rechtlichen Geltung nicht beseitigt; die Weimarer Verfassung wurde ja nie förmlich aufgehoben. Auch das Reichskonkordat wurde weder in den angemessenen vertragsrechtlichen Formen gekündigt, noch durch einseitiges Staatsgesetz in seiner Rechtsgeltung beseitigt. Aber zahlreiche faktische Maßnahmen haben die Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in der nationalsozialistischen Periode verletzt und ihre Erfüllung unter der Parole der „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht¹⁰.

4. In der sowjetischen Besatzungszone stand die Neuordnung der Verfassungsverhältnisse und insbesondere des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach Kriegsende maßgeblich unter dem Einfluß der sowjetischen Besatzungsmacht. Aber anders als in Rußland 1917 wurden die Kirchen 1945 nicht alsbald mit blutigen Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen, massenhaften Priestermorden, Gottesdienstverboten, Enteignung und Umwandlung von Kirchen in weltliche Einrichtungen, Zerschlagung der Gemeinden und Verhinderung der religiösen Unterweisung in Schule und Kirche überzogen, wie dies nach der Oktoberrevolution vor allem in der orthodoxen Kirche nach den bolschewistischen Revolutionszielen geschah¹¹. Anders als in der Sowjet-

⁸ WRV Art. 149 Abs. 1 und 2, RGBI. S. 1383.

⁹ RGBI. II S. 679. Zur Fortgeltung des Reichskonkordats vgl. *H. v. Mangoldt*, Die Entfaltung staatskirchenrechtlicher Elemente im Verfassungsrecht der fünf neuen Bundesländer, in: R. Puza / A. Peter Kustermann (Hrsg.), Die Kirchen und die deutsche Einheit. Rechts- und Verfassungsfragen zwischen Staat und Kirche im geeinten Deutschland, 1991, S. 55 (74 ff.).

¹⁰ Vgl. *R. Schmoekel*, Der Religionsunterricht, 1964, S. 18 ff.; *R. Jestaedt*, Das Reichskonkordat v. 20. 7. 1933 in der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungspraxis, in: AfkKR 1949/1950, S. 335 ff.; zum Ganzen *E.R. Huber*, Verfassungsrecht des großdeutschen Reiches, 2. A., 1939, S. 503.

¹¹ Dazu *Lenin*, Sozialismus und Religion (1905), in: *ders.*, Werke Bd. 10, Berlin (-Ost) 1959, S. 70 ff.; *ders.*, Über das Verhältnis der Arbeiterpartei zur Religion (1909), Werke Bd. 15, Berlin (-Ost), S. 404. – Vgl. ferner *B. Meissner*, Das Parteiprogramm der KPdSU 1903 - 1961, 1965, S. 117 ff., 132, 229. Ferner (m. Lit.) *O. Luchterhandt*, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche. Eine rechtshistorische und rechtssystematische Untersuchung, 1976, S. 26 ff., 40 ff., 76 ff., 98 f., 130 ff.; *ders.*, Die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften im totalen Staat, in: ZevKR 24, 1979, S. 111 ff.